

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Allgemeines

¹Das Gesamtfördervolumen von 20 Millionen Euro soll über die gesamte Förderperiode verteilt werden.

²Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. ³Die zur Verfügung stehenden Fördermittel werden im Wege von

Förderaufrufen vergeben. ⁴Die für die jeweilige Förderperiode für alle Zuwendungsempfänger geltenden maximalen Förderbeträge werden in den Förderaufrufen mit ergänzenden Hinweisen zur Förderrichtlinie festgelegt. ⁵Bemessen am Gesamtvolumen des Förderprogramms dürfen über die Programmlaufzeit

maximal 20 Prozent der Mittel an einen Antragsteller vergeben werden. ⁶Innerhalb eines Förderaufrufs

können ergänzende Obergrenzen pro Antragsteller definiert werden. ⁷Bemessungsgrundlage für die

Zuwendung sind die förderfähigen Gesamtausgaben (vgl. Nr. 2). ⁸Die jeweiligen maximalen Förderbeträge

werden in den Förderaufrufen veröffentlicht. ⁹Eine kumulierte Förderung derselben förderfähigen Ausgaben in Verbindung mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nicht möglich.

5.2 Maximale Förderbeträge für Ladepunkte

	Maximaler Förderbetrag	
Normalladepunkte nach Nr. 2.1 dieser Förderrichtlinie (AC & DC)	60 Prozent	2 500 Euro
Schnellladepunkte nach Nr. 2.1 dieser Förderrichtlinie (ausschließlich DC) mit Ladeleistung von über 22 kW bis kleiner als 100 kW	60 Prozent	10 000 Euro
Schnellladepunkte nach Nr. 2.1 dieser Förderrichtlinie (ausschließlich DC) mit Ladeleistung von 100 kW und höher	60 Prozent	20 000 Euro

5.3 Maximale Förderbeträge für Netzanschlüsse

	Maximaler Förderbetrag	
Anschluss an das Niederspannungsnetz	60 Prozent	10 000 Euro
Anschluss an das Mittelspannungsnetz	60 Prozent	100 000 Euro
Kombination Pufferspeicher mit Netzanschluss	wie dazugehöriger Netzanschluss	